Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/5/9 2001/04/0085

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.05.2001

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §127 Z4;

Rechtssatz

Die gewerbliche Tätigkeit "Verlegen von Baustahl" ist dem - bewilligungspflichtigen gebundenen - Baumeistergewerbe (§ 127 Z. 4 GewO 1994) vorbehalten (Hinweis E 27.2.1991, 90/04/0085).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001040085.X01

Im RIS seit

17.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at